

der christlichen Anthropologie« (73). An Maria wird deutlich, dass Abhängigkeit und Gehorsam auf der einen und Freiheit auf der anderen Seite sich nicht ausschließen, sondern aufeinander verweisen. Die Mariologie enthält das wirksame Gegenmittel zur anthropologischen Häresie. »Diese ›gebrochene Anthropologie‹, den Ursprung all unserer Tragödien und Sackgassen, sollten die Christen heute zu heilen versuchen. Und sie können es, davon bin ich überzeugt, sofern sie in der Mariologie die Schau und erforderliche Kraft für diese Heilung wahrnehmen« (65). Der zweite Aufsatz (78–93) reflektiert »Über die Mariologie in der Orthodoxie« (Marian Library Studies 1970). Einleitend erinnert der Vf. an sein Schockerlebnis aus der Zeit als orthodoxer Beobachter beim 2. Vaticanum, als ein Peritus zu ihm sagte: »Die Mariologie werden wir recht bald loswerden.« Eine solche Einstellung sei für einen orthodoxen Theologen unvorstellbar. So wird auch seine Kritik an die Adresse katholischer Mariologen verständlich, wenn er schreibt: »Die Katholiken hätten ihren Theologen nie erlauben dürfen, das Geheimnis der Himmelfahrt Mariens (und ebenso das Geheimnis der Unbefleckten Empfängnis) ›auszuarbeiten‹. Sie haben den ganzen Sinn verfehlt, da sie versucht haben, ein eschatologisches Geheimnis rational – und mit unangemessenen Begriffen – zu erklären« (84/85). Unter dem Titel »Maria und der Heilige Geist« (Marian Library Studies 1972) nimmt der Vf. im dritten Beitrag (94–111) die schwierige Phase unmittelbar nach dem Konzil ins Visier. Er stellt ein Verkümmern der Mariologie fest und zugleich eine nicht unproblematische Wiederbelebung der Pneumatologie, bei der sich die Gefahr einer Spaltung zwischen Pneuma und Institution, subjektiver Spiritualität und objektivem Geist in Dogma und Disziplin abzeichnet. Für die Defizite in der Pneumatologie macht er Verlagerungen in der Eschatologie verantwortlich, durch die die »eschatologische Inspiration der frohen Kirche« (98) ihre Kraft verloren hat. Er plädiert für eine pneumatische Ausrichtung der Eschatologie. »Der Heilige Geist erschafft alle Dinge neu, indem er sie auf die letzte Vollendung in Gott bezieht. Pfingsten ist nicht nur der geschichtliche Ursprung der Kirche; er ist ihr wahres Leben als das Sakrament des Königreichs« (99). Die Diagnose mündet in die Feststellung: »Es ist wahrhaft kein Zufall, das jedes Mal, wenn die Mariologie, die Verehrung Mariens und die Freude an ihr am Verkümmern ist, auch die eschatologische Freude des christlichen Glaubens verkümmert. Die Kirche wird zu einer Agentur für Sozialreformen und Lebenskunde, und der ›Säkularismus‹ zieht triumphierend, wenn auch Übelkeit erregend, ein« (109). Der Gedankengang unterstreicht nochmals

die bereits im ersten Aufsatz formulierte These, dass die Mariologie eine »Schutzmaßnahme gegen die dämonische Verwirrung der Geister« (100) darstellt. »Mehr denn je ist für uns der Augenblick gekommen, im Geheimnis Mariens ein sicheres und inspirierendes Kriterium für eine solche Prüfung [der Geister] neu zu entdecken und Maria mit Freude als die größte Gabe und Offenbarung des Heiligen Geistes anzunehmen« (111).

Mit der Publikation dieses Bändchens hat der Johannes Verlag die Reihe seiner Übertragungen von Werken Alexander Schmemmanns fortgesetzt (2002: Aufzeichnungen 1973–1983; 2005: Eucharistie; 2008: Vater unser). Jedes dieser Werke stellt eine Bereicherung sowohl unter theologischer wie geistlicher Hinsicht dar. Dieser liturgische Theologe und geistliche Vater umspannt mit seiner Biographie (geboren in Estland, als kleines Kind kommt er nach Paris und lebt unter russischen Emigranten, von 1951 bis zu seinem Tod wirkt er in Amerika am Seminar St. Vladimir) die östliche und westliche Hemisphäre. Er kennt die Unterdrückung durch den Kommunismus genauso wie die Versklavung des Denkens durch den Säkularismus. Während der politische Kommunismus weitgehend zusammengebrochen ist, setzt der Säkularismus als zusätzlicher Kopf an der Hydra des Atheismus in den christlichen Stammländern des Westens sein Zerstörungswerk ungebremst fort. Die Schriften von Schmemmann enthalten Nahrung für Geist und Herz und lassen die Seele atmen.

Manfred Lochhbrunner, Bonstetten

Ethik

Wolfgang Waldstein: Ins Herz geschrieben. Das Naturrecht als Fundament einer menschlichen Gesellschaft, Sankt Ulrich Verlag, Augsburg 2010, ISBN 978-3-86744-137-7, 176 Seiten, EUR 19,90

»Gibt es Rechte, die jeder Menschen von Natur aus hat? Gibt es ein Gesetz, das über allen Gesetzbüchern steht? Bereits im fünften Jahrhundert vor Christus berief sich die Antigone des Sophokles ›auf der Götter ungeschriebenes, ewiges Gesetz‹. Wo dieses Gesetz seinen Sitz hat, hat der heilige Paulus gute 50 Jahre nach Christi Geburt im Römerbrief gesagt: Es ist jedem Menschen ›ins Herz geschrieben‹. Bevor also ein Gesetz beschlossen wird, gibt es ein Recht, das jedem menschlich verfaßten Recht vorausgeht und zugrunde liegen muss: das Naturrecht« (aus dem Klappentext).

Es entspricht der Erfahrung des Rezensenten schon aus seiner Studienzeit, dass die Gültigkeit eines umfänglich geltenden Naturrechtes in Frage ge-

stellt wird, wie der Autor Wolfgang Waldstein in seinem zweiten Kapitel beschreibt. Als hauptsächliches Kriterium dafür gilt der Umstand, dass es bis heute nicht gelungen ist, eine Kodifizierung des Naturrechtes nachzuweisen. Präjudiz dafür ist eine rechtspositivistische Einstellung der Naturrechtsleugner. Umso dankbarer können vor allem Juristen sein, dass mit dem vorliegenden Buch ein Werk zur Verfügung steht, das in seiner Art einmalig zu nennen ist. Es gibt entsprechend seinem Inhalt viele Versuche in der Rechtsphilosophie, die Existenz des Naturrechtes an Einzelbeispielen nachzuweisen, aber diese Zusammenstellung ermöglicht den Lesern einen Überblick, den er erst nach vielleicht langwieriger Suche erhält.

Historisch korrekt stellt der Autor zunächst einige interessante Zeugnisse der Antike vor, wobei das Beispiel des Camillus im Fall der Belagerung der Stadt Falerii 394 v. Chr. den interessierten Leser womöglich besonders fasziniert, weil es in diesem Fall um angewandtes Naturrecht im Kriegsfall geht. Aber auch die Rechtshistorie kommt nicht zu kurz. Hier zeigt sich der kulturelle Einfluss des römischen Rechtes auf unser gesamtes abendländisches Rechtssystem, wie im III. Abschnitt des vierten Kapitels deutlich wird: »Denn überhaupt ist das römische Recht größtenteils ein in seinen Folgerungen dargestelltes Naturrecht« (S. 55). Es kann nicht verwundern, dass in diesem Kontext das »Naturrecht als Grundlage der Menschenrechte« (Abschn. IV. des vierten Kapitels) expliziert wird. Was gibt es Erhabeneres im Naturrecht als seine Anwendung auf den Menschen, als Menschenrecht?

Ab dem fünften Kapitel wendet sich die Arbeit Spezialfragen zu, die sich in ihrer Bedeutung zum größten Teil auf den Dekalog beziehen, ein Hinweis darauf, dass der Dekalog ausdrückt, was dem Menschen »ins Herz geschrieben« ist. Das Buch der Psalmen sagt dazu: »Das Gesetz seines Gottes trägt er in seinem Herzen« (Ps 37,31). Es ist hier nicht der Ort, die einzelnen Facetten des Menschenrechtes auf Leben auszuleuchten. Aber es soll hervorgehoben werden, dass in diesem Kapitel die Frage des »Hirntods« und der Organtransplantation ebenso behandelt wird wie die Abtreibung, Eckpunkte des Menschenrechtes auf Leben zu Beginn und Ende des menschlichen Daseins. Das ist umso wichtiger, als diese Rechte in der heutigen Gesellschaft besonders bekämpft und bestritten werden. Die Bestreitung bezieht sich auch auf das Institut der Ehe. Allzu leicht werden vordergründige Interessen – auch in der Demokratie – bis hin zur Aushebelung des Naturrechtes der Einehe vorangetrieben, die schließlich zu ungerechten Gesetzen führen. »Die Entartung der Demokratie wird von Polybios ... Ochlo-

kratie genannt. Man kann das als Tyrannis der Masse wiedergeben« (S. 107).

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Naturrechtes ist »Das Erziehungsrecht der Eltern« (Kapitel 7). Wenn man nicht die übergreifende Bedeutung des gesamten Werkes berücksichtigen würde, könnte man meinen, dieses Kapitel sei gerade für die Bundesrepublik Deutschland geschrieben worden, gibt es doch keineswegs überall ein staatliches Schulrecht und damit verbunden eine allgemeine Schulpflicht. Als besonders schlimme Usurpation dieses Rechtes muss die Teilnahmepflicht aller Kinder am Sexualkundeunterricht angesehen werden. Hier spricht Waldstein unüberhörbar mahnend von der »Tyrannie der Mehrheit« (S. 121).

Eine besondere Würdigung verdient das Recht auf Eigentum (achtes Kap.). Es steht außer Frage, dass Privateigentum dem Gemeinwohl zu dienen hat. Dass es hier immer wieder zu Verfehlungen kommt, ist in der (charakterlichen) Schwäche des Menschen begründet, der leichtthin Gemeinwohl vorschützt, wenn er seine privaten Interessen durchsetzt: er wird zum Ausbeuter! Das Gemeinwohlinteresse wird wohl am besten dann geschützt, »wenn jeder seine eigenen Angelegenheiten gut verwaltet. (...) wenn jeder mit seiner eigenen Sache zufrieden ist« (S. 126 f).

Der Grundsatz »pacta sunt servanda« ist sicher weithin bekannt. Daher gilt, dass »eine zivilrechtliche Regel naturrechtliche Rechtsverhältnisse nicht aufheben kann« (S. 131), wie das neunte Kapitel erläutert.

Das zehnte Kapitel weitet den Blick über den Vergleich der Naturrechte mit den Zehn Geboten aus auf die Soziallehre und den Sozialstaat. Dennoch wird hier nichts Neues eingeführt oder dargelegt, da sich sozialstaatliches Denken und Handeln aus der Achtung der Naturrechte ergibt und davon ableitet. Wenn also z.B. das Recht auf Eigentum und dessen Selbstnutzung als Menschenrecht zu sehen ist, dann darf die das Gemeinwohl verfolgende Gesellschaft, vertreten durch den Staat, keine dem einzelnen Naturrecht widersprechenden Ziele verfolgen. So erweist sich gerade die kirchliche Soziallehre als Anwältin der Interessen der Naturrechte und damit des Subjektes dieser Rechte: »Die Soziallehre der Kirche argumentiert von der Vernunft und vom Naturrecht her, das heißt von dem aus, was allen Menschen wesensgemäß ist« (Enzyklika »Deus caritas est«, Nr. 28, zitiert auf S. 149).

Der zweite Teil des Klappentextes würdigt die Persönlichkeit des Autors: »Der Rechtshistoriker Wolfgang Waldstein gilt international als größter Kenner des Naturrechtes. Er setzt sich in diesem Buch mit den großen Kritikern des naturrechtlichen

Denkens auseinander, weist auf seine antiken Wurzeln hin, zeigt seine Bedeutung in der europäischen Rechtsgeschichte und legt die Relevanz und Plausibilität des Naturrechts für verschiedene Bereiche der rechtlichen Gestaltung unseres Lebens dar: für Ehe und Erziehung, für den Schutz des menschlichen Lebens und des Eigentums, aber auch für die Achtung der Privatsphäre und den Sozialstaat«.

Zur Drucklegung dieses Werkes kann man dem Sankt Ulrich Verlag nur gratulieren, wenn man ihm auch einige Schönheitsfehler nachsagen muss: Das Lektorat hat etliche sinnentstellende Fehler übersehen, und es entspricht dem Bedürfnis der Arbeit am Text, wenn man die Fußnoten auf der Seite unten vorfindet, wo sie hingehören.

Reinhard Dörner, Stadtlohn

Anschriften der Herausgeber:

Prof. Dr. Manfred Hauke, Via Roncaccio 7, CH-6900 Lugano,

E-Mail: manfredhauke@bluewin.ch

Diözesanbischof em. Prof. Dr. Kurt Krenn, Domplatz 1, A-3101 St. Pölten

Prof. Dr. Michael Stickelbroeck, Perschlingtalstraße 50, A-3144 Wald,

E-Mail: stickel@utanet.at

Prof. Dr. Dr. Anton Ziegenaus, Heidelberger Straße 18, D-86399 Bobingen

Anschriften der Autoren:

Prof. Dr. Johannes Stöhr, Am Pantaleonsberg 8, D-50676 Köln

Prof. Dr. Peter Bruns, An der Universität 2, D-96045 Bamberg

Prof. Dr. Josef Spindelböck, Kleinhain 6, A-3103 St. Pölten

P. Dr. Wolfgang Buchmüller OCist, Hochschule Heiligenkreuz,

A-2532 Heiligenkreuz